

Satzung

zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Eitorf vom 08.07.1998, zuletzt geändert am 03.07.2001

§ 1

Zweck, Geltungsbereich und Umfang

(1) Der Baumbestand in der Gemeinde Eitorf wird nach Maßgabe dieser Satzung gegen schädliche Einwirkungen geschützt. Im einzelnen werden mit dieser Satzung folgende Ziele angestrebt:

- a) Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Sicherung der Naherholung sowie Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes.

(2) Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

(3) Diese Satzung gilt nicht für land- oder forstwirtschaftliche Flächen.

Sie findet auch keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42a Abs. 2 Landschaftsgesetz) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42e Landschaftsgesetz), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnung Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(4) Geschützt nach dieser Satzung sind alle in der Anlage (Kataster) namentlich aufgeführten Bäume von ökologisch besonderer oder ortsbildprägender Bedeutung.

§ 2

Verfahren

(1) Schützenswerte Bäume im Sinne des § 1 Abs. 4 werden, soweit noch nicht geschehen, von der für den Umweltschutz zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung mit Namen und genauem Standort erfasst und dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Gegen die Eintragung oder Unterschutzstellung kann

der Eigentümer oder Nutzungsberechtigtes Grundstückes beim Bürgermeister der Gemeinde innerhalb der Frist von einem Monat schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Hält der Bürgermeister den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, ergeht eine Entscheidung nach Beratung im Umweltausschuss der Gemeinde.

(2) Die Eintragung im Baumkataster ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 3

Verbotene Maßnahmen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder sonstige Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Dazu gehören auch Eingriffe in den Wurzelbereich. Die DIN 18920 ist zu beachten.

(2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen nicht die ordnungsgemäßen und fachgerechten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung und Erhaltung geschützter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald.

Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Anordnung von Maßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann anordnen, dass der Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz von Bäumen i.S.d. § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister kann anordnen, dass der Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen duldet, sofern die Durchführung dem Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zugemutet werden kann.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Satzung kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn

- a) der Eigentümer oder sonstige Berechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) die geschützten Bäume die Belichtung von Aufenthaltsräumen oder bebauten Grundstücken erheblich beeinträchtigen,
- d) die geschützten Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem, anderweitig nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 3 dieser Satzung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte für die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder
- b) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Eitorf schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie erfolgt unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung gem. § 5 dieser Satzung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf seine Kosten für jeden entfernten, geschützten Baum einen neuen, standortgerechten und möglichst einheimischen Baum auf demselben Grundstück zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Im einzelnen wird vorgeschrieben:

- Bäume Stammumfang mindestens 12 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,
- gesicherte Herkunft aus der Region.

(2) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb von 1 Jahr ab Zeitpunkt des Fällens bzw. Beendigung der Baumaßnahme vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

(3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten, die durch eine ordnungsgemäße Ersatzpflanzung gemäß den Abs. 1 bis 3 entstehen oder erfahrungsgemäß entstehen würden. Hinzugerechnet wird ein Kostensatz in Höhe von 5 von Hundert gemäß Satz 1 für das fortfallende Anwachsrisiko einer Ersatzpflanzung und ein Kostensatz in Höhe von 15 von Hundert gem. Satz 1 für die fortfallenden Pflegekosten einer Ersatzpflanzung.

(5) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen oder biotopverbessernde Maßnahmen und nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.

§ 7

Folgebeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes ohne Erlaubnis geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihr Aufbau wesentlich verändert, ist dieser verpflichtet, eine Neuanpflanzung entsprechend dem Wert (ermittelt nach dem Sachwertverfahren Koch) der entfernten oder zerstörten Bäume vorzunehmen.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der/die Verpflichtete für die entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entspricht.

Für die Ersatzpflanzung und die Ausgleichszahlung sind die Bestimmungen des § 6 sinngemäß anzuwenden.

(3) Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihr Erscheinungsbild wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes aus diesem Grund ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so kann die Gemeinde mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten vereinbaren, dass dieser den Ersatzanspruch an die Gemeinde abtritt und damit von den vorgenannten Verpflichtungen frei wird.

§ 8

Baumschutz im bauaufsichtlichen Verfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, hat die Gemeinde umgehend zu prüfen, ob auf dem Antragsgrundstück schützenswerte Bäume vorhanden sind. Soweit vorhanden, sind diese im Lageplan darzustellen und in das Baumkataster aufzunehmen. Neu- bzw. Umbaumaßnahmen im Innenbereich der Gebäude sind hiervon ausgenommen.

(2) Wird die Baugenehmigung/Vorbescheid für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung nach dieser Satzung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist in Verbindung mit dem Bauantrag ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu stellen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren. Ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

§ 9

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Gemeinde Eitorf sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 17 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung und ohne oder vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Erscheinungsbild wesentlich verändert,
- b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen einer gemäß § 5 dieser Satzung erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
- c) Anordnungen zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 4 Abs. 1 nicht Folge leistet,
- d) seinen Verpflichtungen nach §§ 6 oder 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.